

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

DER

VERBANDSGEMEINDE LINGENFELD

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

Auf Grund der §§ 1, 9, 43-46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld, mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 15.12.2010 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielflächen, Schulhöfe, Friedhöfe und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 2. Blumen, Bäume, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
 3. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 4. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen,

5. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
6. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
3. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
4. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
5. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

(3) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

(4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet. Die Hunde sind von Kinderspielplätzen, Liegewiesen, öffentlichen Parkplätzen, Friedhöfen, Schulhöfen, Beeten und Rasenflächen fern zu halten.

§ 3

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

- (2) Die Vorschriften des § 2 Absatz 2 Ziffer 4 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 1, Nr. 1, Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1, Nr. 2, Blumen, Bäume, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1, Nr. 3, Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 4. entgegen § 2 Abs. 1, Nr. 4, an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1, Nr. 5, sich im Zustand deutlicher Trunkenheit aufhält und hierdurch die öffentliche Ordnung stört und
 6. entgegen § 2 Abs. 1, Nr. 6, die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 2, Nr. 1, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2, Nr. 2, Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
 3. entgegen § 2 Abs. 2, Nr. 3, Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2, Nr. 4, sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert und
 5. entgegen § 2 Abs. 2, Nr. 5, Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3, Satz 1, einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint,
 2. entgegen § 2 Abs. 3, Satz 2, einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern,
 3. entgegen § 2 Abs. 4, Satz 1 und 2, als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 2 Abs. 4, Satz 3, als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese sich von Kinderspielplätzen, Liegewiesen, öffentlichen Parkplätzen, Friedhöfen, Schulhöfen, Beeten und Rasenflächen fernhalten und
 5. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit eine Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 4 sowie § 2 Abs. 2, Nr. 1, 2, und 3 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4, Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft .
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Lingenfeld vom 23.01.2003 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Lingenfeld, den 16.12.2010
Verbandsgemeindeverwaltung

Thomas
Bürgermeister